

RS Vwgh 1999/7/23 99/20/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

FlKonv Art1 AbschnC Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/20/0450 E 18. Februar 1999 RS 1 (hier käme den vom Asylwerber behaupteten Fluchtgründen auch vor dem Hintergrund der geänderten politischen Verhältnisse Relevanz zu, weil danach gerade die politische Gruppe in seinem Heimatstaat Liberia die Regierung stellt, vor der der Asylwerber wegen des Vorwurfs der Kollaboration geflüchtet sein soll und dem von der belagten Behörde eingeholten Bericht der österreichischen Botschaft nicht konkret entnommen werden kann, wie sich die Situation von zurückkehrenden Personen darstellt, die sich während des Bürgerkrieges auf Seiten des nunmehrigen Präsidenten betätigten hatten, schließlich aber der Kollaboration verdächtigt und von der für den nunmehrigen Präsidenten in den Kämpfen verwickelt gewesenen Gruppe verfolgt worden waren).

Stammrechtssatz

Grundlegende politische Veränderungen in dem Staat, aus dem der Asylwerber aus wohlgegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geflüchtet zu sein behauptet, können die Annahme begründen, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht (mehr) länger bestehe. Allerdings reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, jedoch keine wesentliche Veränderung der Umstände iSd Art 1 Abschn C Z 5 FlKonv mit sich brachten, nicht aus, um diese zum Tragen zu bringen (Hinweis E 19.2.1998, 96/20/0925).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999200156.X01

Im RIS seit

04.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at